

**Amtliche Bekanntmachung der Stadt Memmingen vom 23.08.2021
Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)
und der 13. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV);
Bekanntmachung der Überschreitung der Sieben-Tage-Inzidenz von 35 betreffend erweiterte Testpflichten**

Die Stadt Memmingen macht gemäß § 1 Nr. 3 der 13. BayIfSMV folgendes amtlich bekannt:

1. Der nach § 28a Abs. 3 Satz 13 IfSG bestimmte Inzidenzwert an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von 7 Tagen (Sieben-Tages-Inzidenz) betrug in den letzten Tagen:

20.08.2021	Tag 1	38,5
21.08.2021	Tag 2	49,9
22.08.2021	Tag 3	52,2

Quelle: jeweiliger tagesaktueller Abruf der 7-Tage-Inzidenz der Stadt Memmingen vom Robert-Koch-Institut – RKI, <http://corona.rki.de>

Damit ist in der Stadt Memmingen der maßgebliche Inzidenzwert von 35 an drei aufeinander folgenden Tagen überschritten.

2. Aufgrund dieser Überschreitung gelten in der Stadt Memmingen ab dem 24.08.2021 diejenigen Regelungen der 13. BayIfSMV, die an die Voraussetzung geknüpft sind, dass die 7-Tage-Inzidenz **über 35** liegt.
3. Diese amtliche Bekanntmachung gilt bis zum Erlass einer abweichenden Bekanntmachung nach § 1 Nr. 3 der 13. BayIfSMV.

Hinweise:

Insbesondere weist die Stadt Memmingen auf folgende Regelungen hin (Näheres regeln die jeweiligen Vorschriften der 13. BayIfSMV):

Testnachweis (§ 4 der 13. BayIfSMV)

Es ist ein schriftliches oder elektronisches negatives Testergebnis

- a) eines PCR-Tests, PoC-PCR-Tests oder eines Tests mittels weiterer Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik, der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde,
- b) eines PoC-Antigentests, der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde, oder
- c) eines vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassenen, unter Aufsicht vorgenommenen Antigentests zur Eigenanwendung durch Laien (Selbsttests), der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde

Ausgenommen von der Notwendigkeit der Vorlage eines Testnachweises sind

- a) asymptotische Personen, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Impfnachweises (geimpfte Personen) oder Genesenennachweises (genesene Personen) sind,
- b) Kinder bis zum sechsten Geburtstag und
- c) Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen.

Öffentliche und private Veranstaltungen aus besonderem Anlass § 7 der 13. BayIfSMV

Die Teilnehmer öffentlicher und privater Veranstaltungen aus besonderem Anlass und mit einem von Anfang an klar begrenzten und geladenen Personenkreis müssen bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen über einen negativen Testnachweis verfügen.

Krankenhäuser § 11 der 13. BayIfSMV

Besuchern in Krankenhäusern sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen darf der Zutritt nur gewährt werden, wenn diese über einen negativen Testnachweis verfügen.

Sport § 12 der 13. BayIfSMV

- Die Sportausübung in geschlossenen Räumen ist nur mit negativen Testnachweis möglich.
- Die Besucher von Sportveranstaltungen in geschlossenen Räumen müssen über einen negativen Testnachweis verfügen.

Freizeiteinrichtungen § 13 der 13. BayIfSMV

Besucher von Freizeitparks, Indoorspielplätzen und vergleichbaren ortsfesten Freizeiteinrichtungen, Badeanstalten, Hotelschwimmbäder, Thermen, Wellnesszentren, Saunen, Spielhallen, Spielbanken und Wettannahmestellen müssen in geschlossenen Räumen über einen negativen Testnachweis verfügen.

Körpernahe Dienstleistung § 14 der 13. BayIfSMV

Die Ausübung und Inanspruchnahme von Dienstleistungen, bei denen eine körperliche Nähe zum Kunden unabdingbar ist, ist nur zulässig, wenn die Kunden in geschlossenen Räumen über einen negativen Testnachweis verfügen.

Gastronomie § 15 der 13. BayIfSMV

Gäste müssen beim Besuch von gastronomischen Angeboten in geschlossenen Räumen über einen negativen Testnachweis verfügen.

Beherbergung § 16 der 13. BayIfSMV

Beherbergungsgäste bedürfen bei der Ankunft und zusätzlich jede weiteren 72 Stunden einen negativen Testnachweis.

Hochschulen § 23 der 13. BayIfSMV

Teilnehmer an Präsenzveranstaltungen benötigen zweimal wöchentlich einen negativen Testnachweis.

Kultur § 23

Besucher von Kulturveranstaltungen in Theatern, Opern, Konzerthäusern, Bühnen, Kinos und sonst dafür geeigneten Örtlichkeiten müssen, wenn diese in geschlossenen Räumen stattfinden, über einen negativen Testnachweis verfügen.

Stadt Memmingen
Ordnungsamt